

1–2/26

Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft

Mit den offiziellen Mitteilungen des ÖWAV



THEMENSCHWERPUNKT

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

ORIGINALARBEITEN

Kunststoffrecycling: Evaluierung von Förderungsmaßnahmen
Mehr Kreislauf durch Normung: die VDI-Richtlinie 4095
Zirkuläre Geschäftsmodelle: Ansätze, Konzepte, Herausforderungen
Repurposing von Lithium-Ionen-Batterien aus E-Fahrzeugen
RekoTi – Ressourcenplan kommunaler Tiefbau
Verwertung biogener Abfälle und Reststoffe
Abschätzung von PFAS im Bioabfall in Österreich
Klärschlamm Entsorgung: Status quo, Risiken, Strategien
Mineralwolle-Deponierungsverbot und aktuelle Entwicklungen

PRAXISTHEMEN

Frauen in der Wasser- und Abfallwirtschaft
Zur Neuauflage des ÖWAV-Regelblatts 45



News von den Gesetzgebern

RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN-GESETZ – NUTZEN ODER LAST FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT?

Am 01.03.2026 tritt das Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG, BGBl I 2025/60) in Kraft. Daraus können sich für Wasserversorger und Abwasserentsorger neue Verpflichtungen ergeben, wenn sie vom Bundesminister für Inneres (BMI) als „kritische Einrichtung“ eingestuft werden (§11 RKEG). Das geschieht anhand einer Strategie (§9 RKEG), die die Bundesregierung auf Vorschlag des BMI beschließt, und einer Risikoanalyse des BMI (§10 RKEG), beides soll bis 17.01.2026 erfolgen, noch bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Das RKEG beruht auf der Richtlinie (EU) 2022/2557, Abl L 333/164: Gem Z 6 und 7 der Tabelle im Anhang dazu iVm mit deren Art 2 Z 1 RL können die MS „Einrichtungen“, die ua in den Sektoren „Trinkwasser“ und „Abwasser“ tätig sind, als „kritische Einrichtung“ einstufen.

Voraussetzung dafür ist nach §11 RKEG va „kritische Infrastruktur“ im Inland, die Erbringung eines „wesentlichen Dienstes“ (eben zB Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) und dass ein „Sicherheitsvorfall“ eintreten kann, also eine erhebliche Störung des Dienstes (zu diesen Begriffen §3 RKEG).

Für die Einstufung ist auch eine Verordnung nötig (§11 Abs 2 RKEG). Darin legt der der BMI einen Maßstab für den „Sicherheitsvorfall“ fest. Dabei sind ua die Anzahl der betroffenen Nutzer, der Marktanteil und das geografische Gebiet zu berücksichtigen. Der breiten Öffentlichkeit soll die Möglichkeit geboten werden, dazu Stellung zu nehmen.

Die Einstufung als kritische Einrichtung hat ua zur Folge, dass rasch, erstmalig innerhalb von neun Monaten, eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt werden muss. Deren Ergebnisse sind „strukturiert aufzubereiten“ und dem BMI auf Verlangen zu übermitteln. Geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Dienste sind innerhalb von 10 Monaten zu treffen. Sie sind in einem Resilienzplan zu dokumentieren. Dazu gehören auch angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen. Bei Sicherheitsvorfällen bestehen Meldepflichten.

Eine Einstufung als „kritische Einrichtung“ – sie erfolgt mit Bescheid – kann also einige Aufgaben und damit auch Kosten für Wasserversorger und Abwasserentsorger bedeuten, aber auch Vorteile mit sich bringen, nämlich auf „Sicherheitsvorfälle“ vorbereitet zu sein. Einstufungsbescheide müssen daher sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft und bei Bedarf mit Beschwerde bekämpft werden. ■

Gerhard Braumüller
Michael Klanner

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

© Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) and Springer-Verlag GmbH Austria, ein Teil von Springer Nature